

universität innsbruck

institut für öffentliches recht, staats- und verwaltungslehre



Die (Nicht-)Anwendung des Artikel 6 Absatz 3 Tourismusprotokoll in der Causa Piz Val Gronda

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Schmid



Chronologie:

1997: Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung von Personentransporten mit Pistengeräten auf den Piz Val Gronda
=> Bewilligung durch BH Landeck (1. Instanz)





Chronologie:

- 1997: Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung von Personentransporten mit Pistengeräten auf den Piz Val Gronda
=> Bewilligung durch BH Landeck (1. Instanz)
- 2001: Pläne zur Erschließung des Piz Val Gronda mittels 4er Sesselbahn
- 2002: Antrag auf Verlängerung der Bewilligung
- 2003: => Bewilligung durch BH Landeck (1. Instanz)
=> Versagung durch Tiroler Landesregierung (2. Instanz)
Pläne zur Erschließung des Piz Val Gronda mittels 8er Einseilumlaufbahn
- 2006: => Versagung bestätigt durch VwGH (2003/10/0211)
- 2007: Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung für das Vorhaben „Pendelbahn Vesil inkl. Schipiste 2007“





Chronologie:

1997: Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung von Personentransporten mit Pistengeräten auf den Piz Val Gronda

=> Bewilligung durch BH Landeck (1. Instanz)

2001: Pläne zur Erschließung des Piz Val Gronda mittels 4er Sesselbahn

2002: Antrag auf Verlängerung der Bewilligung

2003: => Bewilligung durch BH Landeck (1. Instanz)

=> Versagung durch Tiroler Landesregierung (2. Instanz)

Pläne zur Erschließung des Piz Val Gronda mittels 8er Einseilumlaufbahn

2006: => Versagung bestätigt durch VwGH (2003/10/0211)

2007: Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung für das Vorhaben „Pendelbahn Vesil inkl. Schipiste 2007“

2012: => Bewilligung durch Tiroler Landesregierung (1. Instanz)

Berücksichtigung
Art 6 Abs 3 TP

keine
Berücksichtigung
Art 6 Abs 3 TP



Artikel 6 Tourismusprotokoll Ausrichtung der touristischen Entwicklung

- (1) Die Vertragsparteien beziehen die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung ein. Sie verpflichten sich, möglichst nur landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern.
- (2) Sie leiten eine nachhaltige Politik ein, welche die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum stärkt und damit einen wichtigen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraums leistet. Dabei sind Maßnahmen zu bevorzugen, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern.
- (3) Die Vertragsparteien achten darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.**
- (4) Bei fördernden Maßnahmen sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:
 - a) für den intensiven Tourismus die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse sowie die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Protokolls;
 - b) für den extensiven Tourismus die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots sowie die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete.



Chronologie:

1997: Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung von Personentransporten mit Pistengeräten auf den Piz Val Gronda

=> Bewilligung durch BH Landeck (1. Instanz)

2001: Pläne zur Erschließung des Piz Val Gronda mittels 4er Sesselbahn

2002: Antrag auf Verlängerung der Bewilligung

2003: => Bewilligung durch BH Landeck (1. Instanz)

=> Versagung durch Tiroler Landesregierung (2. Instanz)

Pläne zur Erschließung des Piz Val Gronda mittels 8er Einseilumlaufbahn

2006: => Versagung bestätigt durch VwGH (2003/10/0211)

2007: Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung für das Vorhaben „Pendelbahn Vesil inkl. Schipiste 2007“

2012: => Bewilligung durch Tiroler Landesregierung (1. Instanz)

2013: Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention wird befasst

Berücksichtigung
Art 6 Abs 3 TP

keine
Berücksichtigung
Art 6 Abs 3 TP



Versagungsbescheid 2003:

- Länge der Zufahrt der Pistengeräte: 1,3 km
- 8 Pistengeräte; 6 Fahrten/Tag mit 10-12 beförderten Gästen = 500 Personen/Tag



Versagungsbescheid 2003:

- Länge der Zufahrt der Pistengeräte: 1,3 km
- 8 Pistengeräte; 6 Fahrten/Tag mit 10-12 beförderten Gästen = 500 Personen/Tag

naturfachliche Interessen

andere öffentliche Interessen





Versagungsbescheid 2003:

- Länge der Zufahrt der Pistengeräte: 1,3 km
- 8 Pistengeräte; 6 Fahrten/Tag mit 10-12 beförderten Gästen = 500 Personen/Tag

naturfachliche Interessen

- mögliche, aber geringe Störung von Schneehühnern

andere öffentliche Interessen



Versagungsbescheid 2003:

- Länge der Zufahrt der Pistengeräte: 1,3 km
- 8 Pistengeräte; 6 Fahrten/Tag mit 10-12 beförderten Gästen = 500 Personen/Tag

naturfachliche Interessen

- mögliche, aber geringe Störung von Schneehühnern
- Lärmbelästigung

andere öffentliche Interessen



Versagungsbescheid 2003:

- Länge der Zufahrt der Pistengeräte: 1,3 km
- 8 Pistengeräte; 6 Fahrten/Tag mit 10-12 beförderten Gästen = 500 Personen/Tag

naturfachliche Interessen

- mögliche, aber geringe Störung von Schneehühnern
- Lärmbelästigung
- Geruchsbelästigung

andere öffentliche Interessen



Versagungsbescheid 2003:

- Länge der Zufahrt der Pistengeräte: 1,3 km
- 8 Pistengeräte; 6 Fahrten/Tag mit 10-12 beförderten Gästen = 500 Personen/Tag

naturfachliche Interessen

- mögliche, aber geringe Störung von Schneehühnern
- Lärmbelästigung
- Geruchsbelästigung
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (Ratrac-Spuren)

andere öffentliche Interessen



Versagungsbescheid 2003:

- Länge der Zufahrt der Pistengeräte: 1,3 km
- 8 Pistengeräte; 6 Fahrten/Tag mit 10-12 beförderten Gästen = 500 Personen/Tag

naturfachliche Interessen

- mögliche, aber geringe Störung von Schneehühnern
- Lärmbelästigung
- Geruchsbelästigung
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (Ratrac-Spuren)
- Beeinträchtigung des Erholungswerts (Schitourengebiet Heidelberger Hütte)

andere öffentliche Interessen



Versagungsbescheid 2003:

- Länge der Zufahrt der Pistengeräte: 1,3 km
- 8 Pistengeräte; 6 Fahrten/Tag mit 10-12 beförderten Gästen = 500 Personen/Tag

naturfachliche Interessen

- mögliche, aber geringe Störung von Schneehühnern
- Lärmbelästigung
- Geruchsbelästigung
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (Ratrac-Spuren)
- Beeinträchtigung des Erholungswerts (Schitourengebiet Heidelberger Hütte)

andere öffentliche Interessen

- kein Einfluss auf Auslastung der Fremdenbetten erkennbar



Versagungsbescheid 2003:

- Länge der Zufahrt der Pistengeräte: 1,3 km
- 8 Pistengeräte; 6 Fahrten/Tag mit 10-12 beförderten Gästen = 500 Personen/Tag

naturfachliche Interessen

- mögliche, aber geringe Störung von Schneehühnern
- Lärmbelästigung
- Geruchsbelästigung
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (Ratrac-Spuren)
- Beeinträchtigung des Erholungswerts (Schitourengebiet Heidelberger Hütte)

andere öffentliche Interessen

- kein Einfluss auf Auslastung der Fremdenbetten erkennbar
- Behörde erblickt in der Verwirklichung des Vorhabens kein öffentliches Interesse

Zu Art 6 Abs 3 TP:

„Ohne im Einzelnen die Frage nach der direkten Anwendbarkeit zu erörtern [ist] die genannte Norm jedenfalls im Rahmen der Auslegung zu beachten und heranzuziehen.“



Bewilligungsbescheid 2012:

- Pendelbahn befördert max. 1300 Personen/Stunde
- Neuerrichtung einer mittelschweren Schipiste (7,57 ha)



Bewilligungsbescheid 2012:

- Pendelbahn befördert max. 1300 Personen/Stunde
- Neuerrichtung einer mittelschweren Schipiste (7,57 ha)

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung
(Pistenpräparierung)

andere öffentliche Interessen



Bewilligungsbescheid 2012:

- Pendelbahn befördert max. 1300 Personen/Stunde
- Neuerrichtung einer mittelschweren Schipiste (7,57 ha)

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts

andere öffentliche Interessen



Bewilligungsbescheid 2012:

- Pendelbahn befördert max. 1300 Personen/Stunde
- Neuerrichtung einer mittelschweren Schipiste (7,57 ha)

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts
- starke und teilweise dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts

andere öffentliche Interessen



Bewilligungsbescheid 2012:

- Pendelbahn befördert max. 1300 Personen/Stunde
- Neuerrichtung einer mittelschweren Schipiste (7,57 ha)

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts
- starke und teilweise dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts
- Verlust einzelner Individuen geschützter Pflanzen

andere öffentliche Interessen



Bewilligungsbescheid 2012:

- Pendelbahn befördert max. 1300 Personen/Stunde
- Neuerrichtung einer mittelschweren Schipiste (7,57 ha)

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts
- starke und teilweise dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts
- Verlust einzelner Individuen geschützter Pflanzen
- Beeinträchtigung einzelner Vogelarten unter der Erheblichkeitsschwelle

andere öffentliche Interessen



Bewilligungsbescheid 2012:

- Pendelbahn befördert max. 1300 Personen/Stunde
- Neuerrichtung einer mittelschweren Schipiste (7,57 ha)

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts
- starke und teilweise dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts
- Verlust einzelner Individuen geschützter Pflanzen
- Beeinträchtigung einzelner Vogelarten unter der Erheblichkeitsschwelle

andere öffentliche Interessen

- Vorhaben als relevanter Beitrag zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines attraktiven und international konkurrenzfähigen Angebots



Bewilligungsbescheid 2012:

- Pendelbahn befördert max. 1300 Personen/Stunde
- Neuerrichtung einer mittelschweren Schipiste (7,57 ha)

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts
- starke und teilweise dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts
- Verlust einzelner Individuen geschützter Pflanzen
- Beeinträchtigung einzelner Vogelarten unter der Erheblichkeitsschwelle

andere öffentliche Interessen

- Vorhaben als relevanter Beitrag zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines attraktiven und international konkurrenzfähigen Angebots
- Beitrag zur positiven Entwicklung der Region



Bewilligungsbescheid 2012:

- Pendelbahn befördert max. 1300 Personen/Stunde
- Neuerrichtung einer mittelschweren Schipiste (7,57 ha)

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts
- starke und teilweise dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts
- Verlust einzelner Individuen geschützter Pflanzen
- Beeinträchtigung einzelner Vogelarten unter der Erheblichkeitsschwelle

andere öffentliche Interessen

- Vorhaben als relevanter Beitrag zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines attraktiven und international konkurrenzfähigen Angebots
- Beitrag zur positiven Entwicklung der Region
- bedeutender Arbeitgeber



Bewilligungsbescheid 2012:

- Pendelbahn befördert max. 1300 Personen/Stunde
- Neuerrichtung einer mittelschweren Schipiste (7,57 ha)

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts
- starke und teilweise dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts
- Verlust einzelner Individuen geschützter Pflanzen
- Beeinträchtigung einzelner Vogelarten unter der Erheblichkeitsschwelle

andere öffentliche Interessen

- Vorhaben als relevanter Beitrag zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines attraktiven und international konkurrenzfähigen Angebots
- Beitrag zur positiven Entwicklung der Region
- bedeutender Arbeitgeber
- wichtiger Auftraggeber für regionale Unternehmen



Bewilligungsbescheid 2012:

- Pendelbahn befördert max. 1300 Personen/Stunde
- Neuerrichtung einer mittelschweren Schipiste (7,57 ha)

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts
- starke und teilweise dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts
- Verlust einzelner Individuen geschützter Pflanzen
- Beeinträchtigung einzelner Vogelarten unter der Erheblichkeitsschwelle

andere öffentliche Interessen

- Vorhaben als relevanter Beitrag zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines attraktiven und international konkurrenzfähigen Angebots
- Beitrag zur positiven Entwicklung der Region
- bedeutender Arbeitgeber
- wichtiger Auftraggeber für regionale Unternehmen
- Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden



Bewilligungsbescheid 2012:

- Pendelbahn befördert max. 1300 Personen/Stunde
- Neuerrichtung einer mittelschweren Schipiste (7,57 ha)

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts
- starke und teilweise dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts
- Verlust einzelner Individuen geschützter Pflanzen
- Beeinträchtigung einzelner Vogelarten unter der Erheblichkeitsschwelle

andere öffentliche Interessen

- Vorhaben als relevanter Beitrag zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines attraktiven und international konkurrenzfähigen Angebots
- Beitrag zur positiven Entwicklung der Region
- bedeutender Arbeitgeber
- wichtiger Auftraggeber für regionale Unternehmen
- Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden
- Beitrag zum Funktionieren und Erhalt der Berglandwirtschaft



Bewilligungsbescheid 2012:

- Pendelbahn befördert max. 1300 Personen/Stunde
- Neuerrichtung einer mittelschweren Schipiste (7,57 ha)

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts
- starke und teilweise dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts
- Verlust einzelner Individuen geschützter Pflanzen
- Beeinträchtigung einzelner Vogelarten unter der Erheblichkeitsschwelle

andere öffentliche Interessen

- Vorhaben als relevanter Beitrag zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines attraktiven und international konkurrenzfähigen Angebots
- Beitrag zur positiven Entwicklung der Region
- bedeutender Arbeitgeber
- wichtiger Auftraggeber für regionale Unternehmen
- Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden
- Beitrag zum Funktionieren und Erhalt der Berglandwirtschaft
- Pendelbahn und architektonische Gestaltung als besondere, attraktivitätssteigernde Anreize



Bewilligungsbescheid 2012:

- Pendelbahn befördert max. 1300 Personen/Stunde
- Neuerrichtung einer mittelschweren Schipiste (7,57 ha)

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts
- starke und teilweise dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts
- Verlust einzelner Individuen geschützter Pflanzen
- Beeinträchtigung einzelner Vogelarten unter der Erheblichkeitsschwelle

andere öffentliche Interessen

- Vorhaben als relevanter Beitrag zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines attraktiven und international konkurrenzfähigen Angebots
- Beitrag zur positiven Entwicklung der Region
- bedeutender Arbeitgeber
- wichtiger Auftraggeber für regionale Unternehmen
- Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden
- Beitrag zum Funktionieren und Erhalt der Berglandwirtschaft
- Pendelbahn und architektonische Gestaltung als besondere, attraktivitätssteigernde Anreize
- überaus attraktive Abfahrt



Bewilligungsbescheid 2012:

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts
- starke und teilweise dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts
- Verlust einzelner Individuen geschützter Pflanzen
- Beeinträchtigung einzelner Vogelarten unter der Erheblichkeitsschwelle

andere öffentliche Interessen

- Vorhaben als relevanter Beitrag zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines attraktiven und international konkurrenzfähigen Angebots
- Beitrag zur positiven Entwicklung der Region
- bedeutender Arbeitgeber
- wichtiger Auftraggeber für regionale Unternehmen
- Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden
- Beitrag zum Funktionieren und Erhalt der Berglandwirtschaft
- Pendelbahn und architektonische Gestaltung als besondere, attraktivitätssteigernde Anreize
- überaus attraktive Abfahrt

Zu Art 6 Abs 3 TP:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit „kann dahingestellt bleiben“, weil diese Norm „der Bewilligung des gegenständlichen Projekts nicht entgegen stehen.“ | |
| | |
| | |



Bewilligungsbescheid 2012:

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts
- starke und teilweise dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts
- Verlust einzelner Individuen geschützter Pflanzen
- Beeinträchtigung einzelner Vogelarten unter der Erheblichkeitsschwelle

andere öffentliche Interessen

- Vorhaben als relevanter Beitrag zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines attraktiven und international konkurrenzfähigen Angebots
- Beitrag zur positiven Entwicklung der Region
- bedeutender Arbeitgeber
- wichtiger Auftraggeber für regionale Unternehmen
- Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden
- Beitrag zum Funktionieren und Erhalt der Berglandwirtschaft
- Pendelbahn und architektonische Gestaltung als besondere, attraktivitätssteigernde Anreize
- überaus attraktive Abfahrt

Zu Art 6 Abs 3 TP:

- | | |
|--|--|
| • Die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit „kann dahingestellt bleiben“, weil diese Norm „der Bewilligung des gegenständlichen Projekts nicht entgegen stehen.“ | |
| • Durch Art 6 Abs 3 TP wird weder ein absolutes Gebot, noch ein absolutes Verbot normiert. | |
| | |



Bewilligungsbescheid 2012:

naturfachliche Interessen

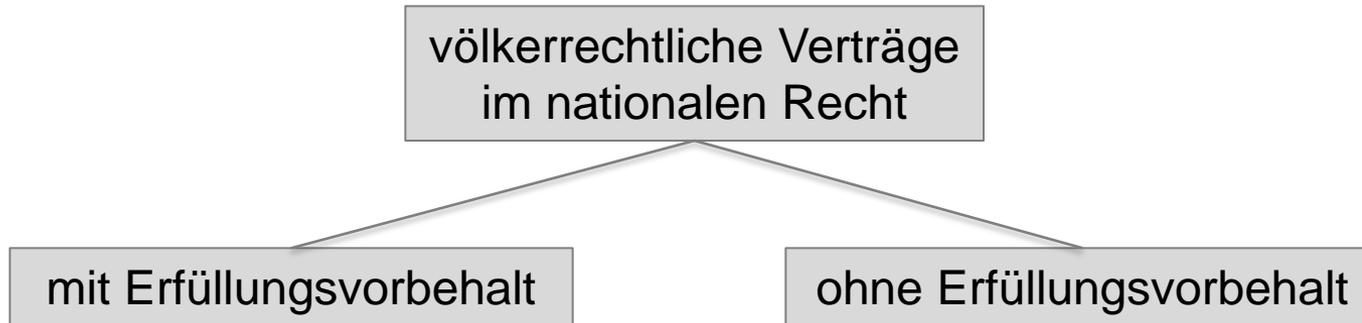
- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts
- starke und teilweise dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts
- Verlust einzelner Individuen geschützter Pflanzen
- Beeinträchtigung einzelner Vogelarten unter der Erheblichkeitsschwelle

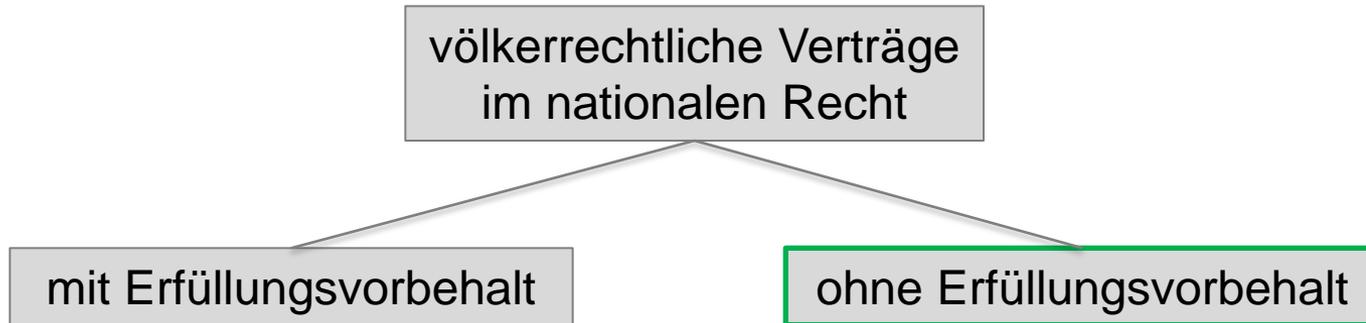
andere öffentliche Interessen

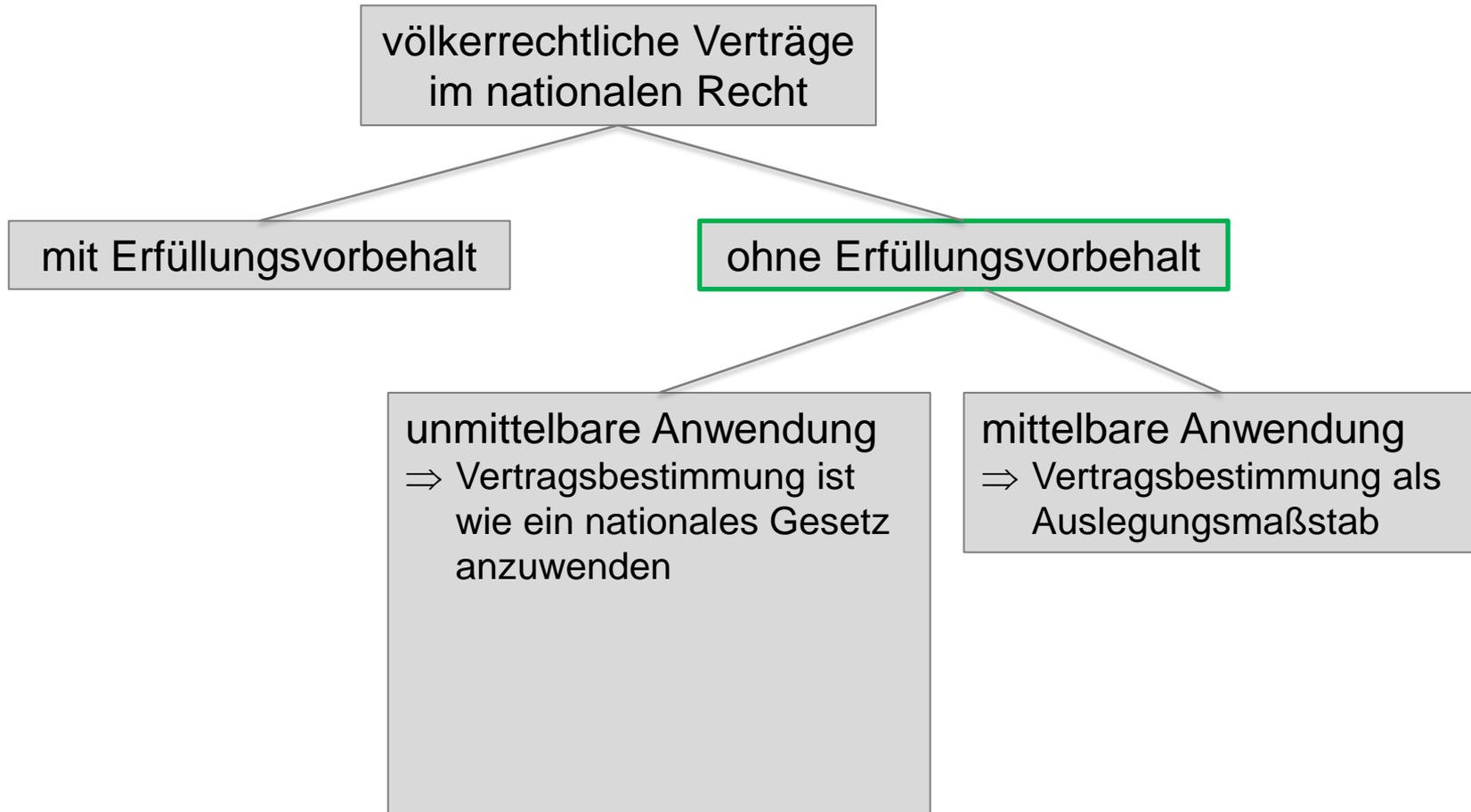
- Vorhaben als relevanter Beitrag zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines attraktiven und international konkurrenzfähigen Angebots
- Beitrag zur positiven Entwicklung der Region
- bedeutender Arbeitgeber
- wichtiger Auftraggeber für regionale Unternehmen
- Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden
- Beitrag zum Funktionieren und Erhalt der Berglandwirtschaft
- Pendelbahn und architektonische Gestaltung als besondere, attraktivitätssteigernde Anreize
- überaus attraktive Abfahrt

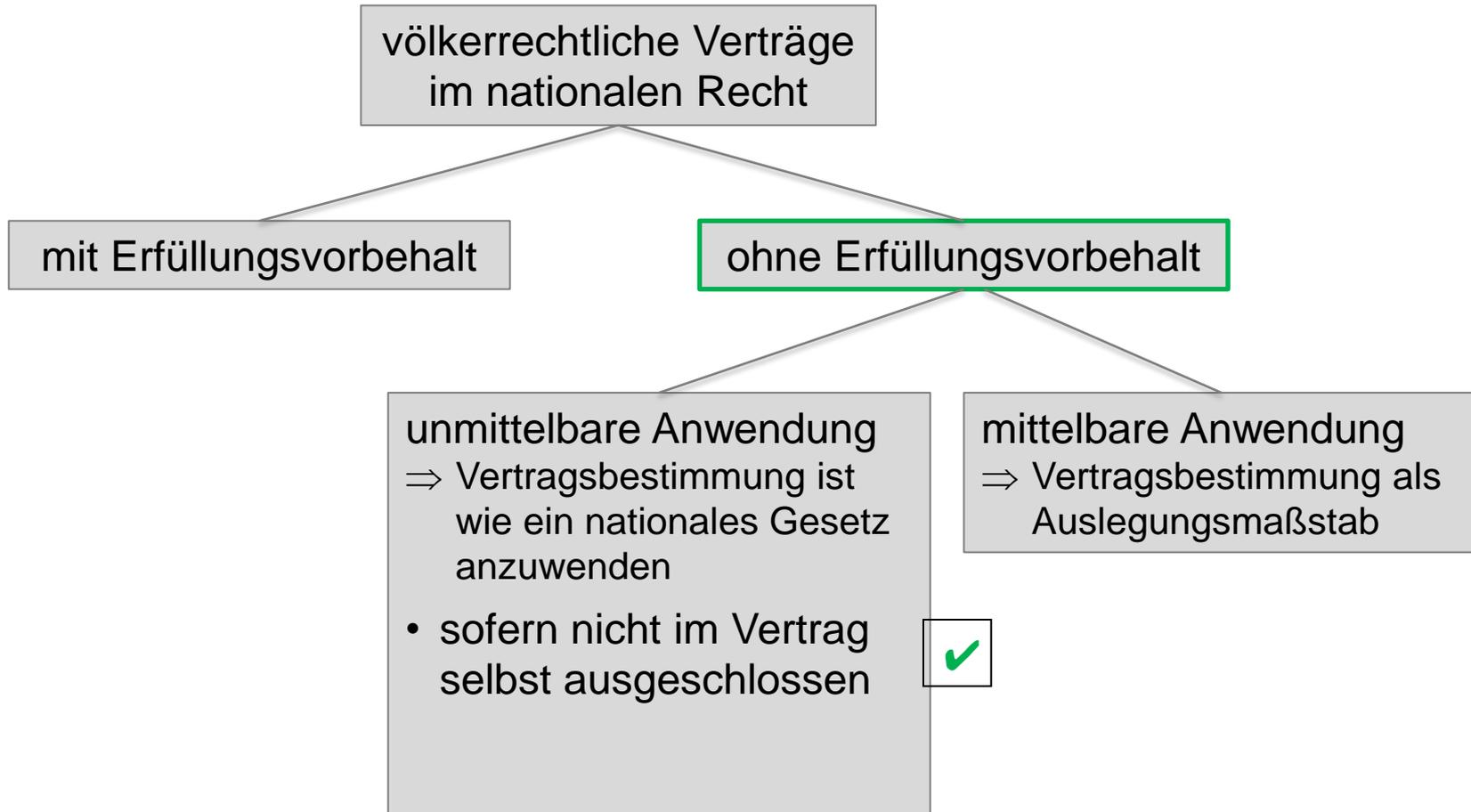
Zu Art 6 Abs 3 TP:

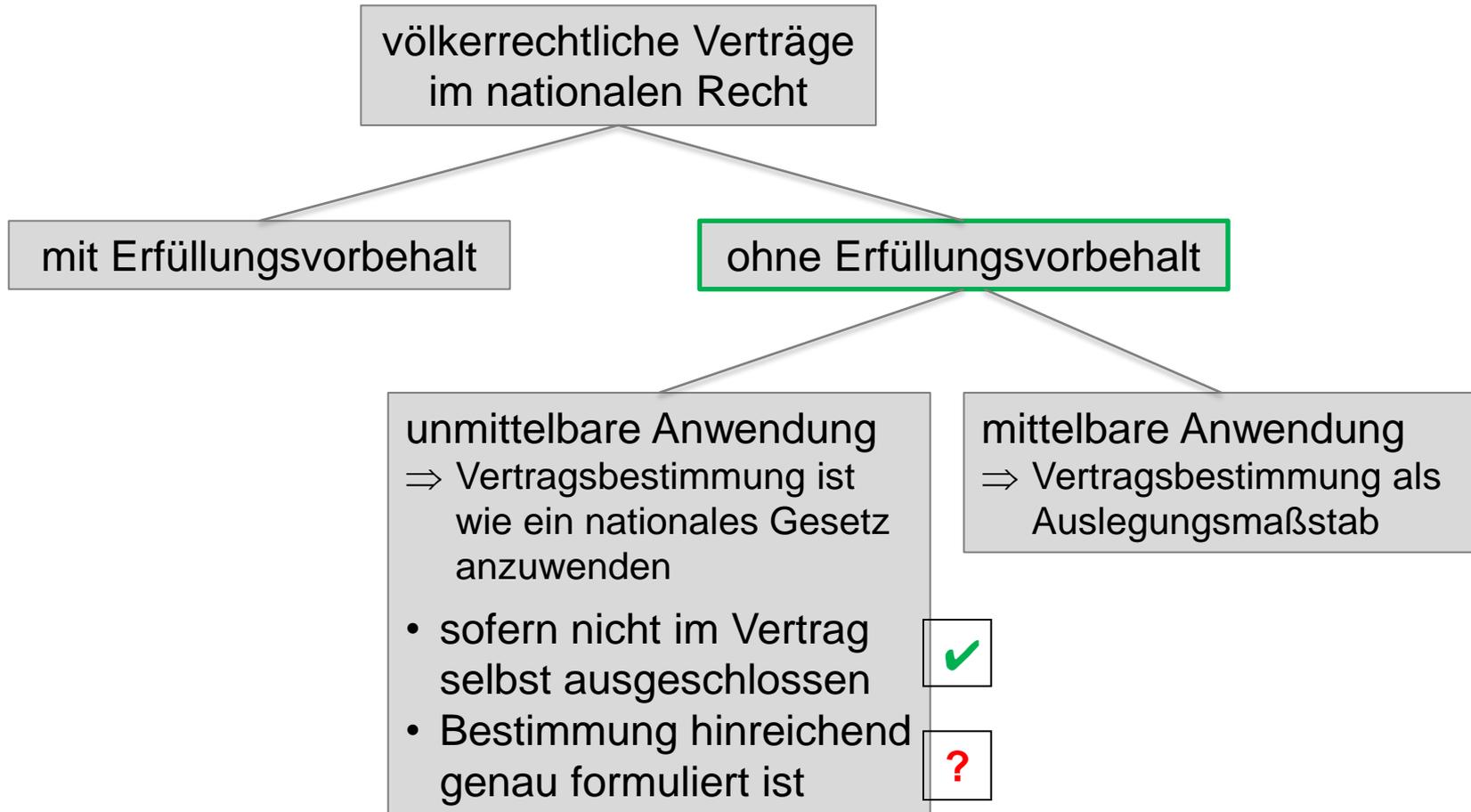
- | | |
|--|--|
| • Die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit „kann dahingestellt bleiben“, weil diese Norm „der Bewilligung des gegenständlichen Projekts nicht entgegen stehen.“ | |
| • Durch Art 6 Abs 3 TP wird weder ein absolutes Gebot, noch ein absolutes Verbot normiert. | |
| • Art 6 Abs 3 TP wird durch die Bestimmungen des TNSchG 2005 Rechnung getragen. | |













- Art 6 Abs 3 TP ist eine **Zielnorm** keine Verhaltensnorm.

Art 6 Abs 3 TP (Zielnorm):

„Die Vertragsparteien achten darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.“

Art 6 Abs 1 BergwaldP (Verhaltensnorm) :

„Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.“



Bewilligungsbescheid 2012:

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts
- starke und teilweise dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts
- Verlust einzelner Individuen geschützter Pflanzen
- Beeinträchtigung einzelner Vogelarten unter der Erheblichkeitsschwelle

andere öffentliche Interessen

- Vorhaben als relevanter Beitrag zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines attraktiven und international konkurrenzfähigen Angebots
- Beitrag zur positiven Entwicklung der Region
- bedeutender Arbeitgeber
- wichtiger Auftraggeber für regionale Unternehmen
- Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden
- Beitrag zum Funktionieren und Erhalt der Berglandwirtschaft
- Pendelbahn und architektonische Gestaltung als besondere, attraktivitätssteigernde Anreize
- überaus attraktive Abfahrt

Zu Art 6 Abs 3 TP:

- | | |
|--|--|
| • Die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit „kann dahingestellt bleiben“, weil diese Norm „der Bewilligung des gegenständlichen Projekts nicht entgegen stehen.“ | |
| • Durch Art 6 Abs 3 TP wird weder ein absolutes Gebot, noch ein absolutes Verbot normiert. | |
| • Art 6 Abs 3 TP wird durch die Bestimmungen des TNSchG 2005 Rechnung getragen. | |



Bewilligungsbescheid 2012:

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts
- starke und teilweise dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts
- Verlust einzelner Individuen geschützter Pflanzen
- Beeinträchtigung einzelner Vogelarten unter der Erheblichkeitsschwelle

andere öffentliche Interessen

- Vorhaben als relevanter Beitrag zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines attraktiven und international konkurrenzfähigen Angebots
- Beitrag zur positiven Entwicklung der Region
- bedeutender Arbeitgeber
- wichtiger Auftraggeber für regionale Unternehmen
- Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden
- Beitrag zum Funktionieren und Erhalt der Berglandwirtschaft
- Pendelbahn und architektonische Gestaltung als besondere, attraktivitätssteigernde Anreize
- überaus attraktive Abfahrt

Zu Art 6 Abs 3 TP:

• Die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit „kann dahingestellt bleiben“, weil diese Norm „der Bewilligung des gegenständlichen Projekts nicht entgegen stehen.“	
• Durch Art 6 Abs 3 TP wird weder ein absolutes Gebot, noch ein absolutes Verbot normiert.	✓
• Art 6 Abs 3 TP wird durch die Bestimmungen des TNSchG 2005 Rechnung getragen.	



- Art 6 Abs 3 TP ist eine **Zielnorm** keine Verhaltensnorm.

Art 6 Abs 3 TP (Zielnorm):

„Die Vertragsparteien achten darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.“

Art 6 Abs 1 BergwaldP (Verhaltensnorm) :

„Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.“

- Ist Art 6 Abs 3 TP für eine unmittelbare Anwendung **als Zielnorm** zu ungenau formuliert?



§ 1 TNSchG: Allgemeine Grundsätze

- (1) Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass
- a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
 - b) ihr Erholungswert,
 - c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und
 - d) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt

bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.



§ 1 TNSchG: Allgemeine Grundsätze

(1) Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass

- a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- b) ihr Erholungswert,
- c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und
- d) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt

bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt. In den Gebieten mit starker touristischer Nutzung hat dieses Gesetz ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen zum Ziel.



§ 1 TNSchG: Allgemeine Grundsätze

(1) Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass

- a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- b) ihr Erholungswert,
- c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und
- d) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt

bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt. **In den Gebieten mit starker touristischer Nutzung hat dieses Gesetz ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen zum Ziel.**



- Art 6 Abs 3 TP ist eine **Zielnorm** keine Verhaltensnorm.

Art 6 Abs 3 TP (Zielnorm):

„Die Vertragsparteien achten darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.“

Art 6 Abs 1 BergwaldP (Verhaltensnorm) :

„Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.“

- Ist Art 6 Abs 3 TP für eine unmittelbare Anwendung **als Zielnorm** zu ungenau formuliert?
 - => *Im Vergleich zu den Zielvorgaben des TNSchG ist Art 6 Abs 3 TP sehr genau formuliert!*
- Ist Art 6 Abs 3 TP durch das TNSchG umgesetzt?
 - => *Eine derart spezifische Zielvorgabe für Gebiete, in denen intensive und extensive Tourismusformen aufeinander treffen, findet sich im TNSchG nicht!*



Bewilligungsbescheid 2012:

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts
- starke und teilweise dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts
- Verlust einzelner Individuen geschützter Pflanzen
- Beeinträchtigung einzelner Vogelarten unter der Erheblichkeitsschwelle

andere öffentliche Interessen

- Vorhaben als relevanter Beitrag zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines attraktiven und international konkurrenzfähigen Angebots
- Beitrag zur positiven Entwicklung der Region
- bedeutender Arbeitgeber
- wichtiger Auftraggeber für regionale Unternehmen
- Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden
- Beitrag zum Funktionieren und Erhalt der Berglandwirtschaft
- Pendelbahn und architektonische Gestaltung als besondere, attraktivitätssteigernde Anreize
- überaus attraktive Abfahrt

Zu Art 6 Abs 3 TP:

• Die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit „kann dahingestellt bleiben“, weil diese Norm „der Bewilligung des gegenständlichen Projekts nicht entgegen stehen.“	
• Durch Art 6 Abs 3 TP wird weder ein absolutes Gebot, noch ein absolutes Verbot normiert.	✓
• Art 6 Abs 3 TP wird durch die Bestimmungen des TNSchG 2005 Rechnung getragen.	



Bewilligungsbescheid 2012:

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts
- starke und teilweise dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts
- Verlust einzelner Individuen geschützter Pflanzen
- Beeinträchtigung einzelner Vogelarten unter der Erheblichkeitsschwelle

andere öffentliche Interessen

- Vorhaben als relevanter Beitrag zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines attraktiven und international konkurrenzfähigen Angebots
- Beitrag zur positiven Entwicklung der Region
- bedeutender Arbeitgeber
- wichtiger Auftraggeber für regionale Unternehmen
- Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden
- Beitrag zum Funktionieren und Erhalt der Berglandwirtschaft
- Pendelbahn und architektonische Gestaltung als besondere, attraktivitätssteigernde Anreize
- überaus attraktive Abfahrt

Zu Art 6 Abs 3 TP:

• Die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit „kann dahingestellt bleiben“, weil diese Norm „der Bewilligung des gegenständlichen Projekts nicht entgegen stehen.“	
• Durch Art 6 Abs 3 TP wird weder ein absolutes Gebot, noch ein absolutes Verbot normiert.	✓
• Art 6 Abs 3 TP wird durch die Bestimmungen des TNSchG 2005 Rechnung getragen.	✗



Ergebnis:

- Art 6 Abs 3 TP ist keine absolute Verbotsnorm für Schigebietserweiterungen.
- Art 6 Abs 3 TP ist als Zielvorgabe im Zuge der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung unmittelbar anwendbar.
- Art 6 Abs 3 TP ist eine sehr spezifische Planungsvorgabe für jene Regionen, in denen intensive und extensive Tourismusformen aufeinandertreffen.
- Sind mehrere Ziel gesetzlich normiert, deren gleichzeitige Verfolgung nicht möglich ist, hat die Vollziehungsbehörde eine Wertung der Ziele im Einzelfall vorzunehmen. Der spezifischeren Zielvorgabe kommt dabei grundsätzlich gegenüber der allgemeineren Zielvorgabe ein Vorrang zu. Die Tiroler Landesregierung hätte Art 6 Abs 3 TP als spezifische Zielvorgaben berücksichtigen und entsprechend gewichten müssen.



Bewilligungsbescheid 2012:

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts
- starke und teilweise dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts
- Verlust einzelner Individuen geschützter Pflanzen
- Beeinträchtigung einzelner Vogelarten unter der Erheblichkeitsschwelle

andere öffentliche Interessen

- Vorhaben als relevanter Beitrag zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines attraktiven und international konkurrenzfähigen Angebots
- Beitrag zur positiven Entwicklung der Region
- bedeutender Arbeitgeber
- wichtiger Auftraggeber für regionale Unternehmen
- Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden
- Beitrag zum Funktionieren und Erhalt der Berglandwirtschaft
- Pendelbahn und architektonische Gestaltung als besondere, attraktivitätssteigernde Anreize
- überaus attraktive Abfahrt

Zu Art 6 Abs 3 TP:

• Die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit „kann dahingestellt bleiben“, weil diese Norm „der Bewilligung des gegenständlichen Projekts nicht entgegen stehen.“	
• Durch Art 6 Abs 3 TP wird weder ein absolutes Gebot, noch ein absolutes Verbot normiert.	✓
• Art 6 Abs 3 TP wird durch die Bestimmungen des TNSchG 2005 Rechnung getragen.	✗



Bewilligungsbescheid 2012:

naturfachliche Interessen

- Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung (Pistenpräparierung)
- starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts
- starke und teilweise dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts
- Verlust einzelner Individuen geschützter Pflanzen
- Beeinträchtigung einzelner Vogelarten unter der Erheblichkeitsschwelle

andere öffentliche Interessen

- Vorhaben als relevanter Beitrag zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines attraktiven und international konkurrenzfähigen Angebots
- Beitrag zur positiven Entwicklung der Region
- bedeutender Arbeitgeber
- wichtiger Auftraggeber für regionale Unternehmen
- Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden
- Beitrag zum Funktionieren und Erhalt der Berglandwirtschaft
- Pendelbahn und architektonische Gestaltung als besondere, attraktivitätssteigernde Anreize
- überaus attraktive Abfahrt

Zu Art 6 Abs 3 TP:

• Die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit „kann dahingestellt bleiben“, weil diese Norm „der Bewilligung des gegenständlichen Projekts nicht entgegen stehen.“	?
• Durch Art 6 Abs 3 TP wird weder ein absolutes Gebot, noch ein absolutes Verbot normiert.	✓
• Art 6 Abs 3 TP wird durch die Bestimmungen des TNSchG 2005 Rechnung getragen.	✗